C/2026/3891

16.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12457 — INDORAMA / BLACKSTONE / EPL / INDOVIDA INDIA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3891)

1. Am 8. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Indorama Netherlands B.V. („Indorama“, Niederlande), indirekt kontrolliert von Indorama Ventures Public Company Limited („IVL-Gruppe“, Thailand),

— Epsilon Bidco Pte. Ltd. („Epsilon“, Singapur), kontrolliert von Unternehmen, die mit Blackstone Inc. verbunden sind („Blackstone“, USA),

— EPL Ltd. („EPL“, Indien),

— Indovida India Pte. Ltd. („Indovida“), Indien, kontrolliert von Indorama.

Indorama und Epsilon werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EPL einschließlich Indovida (das in EPL aufgehen wird) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Indorama ist eine Holdinggesellschaft innerhalb der IVL-Gruppe, die weder Produktions- oder Handelstätigkeiten noch andere operative Tätigkeiten ausübt,

— die IVL-Gruppe ist ein globales Konglomerat mit verschiedenen Geschäftsbereichen (Harze, Fasern, Verpackung, Recycling und Lösungen im Bereich Spezialchemikalien),

— Epsilon ist eine Investmentholdinggesellschaft, die keine anderen Produktions- oder Handelstätigkeiten ausübt.

3. EPL, einschl. Indovida, ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Herstellung und Verkauf von Verpackungsprodukten, so u. a. von beschichteten und extrudierten Kunststoffröhren, Kappen und Verschlüssen, Schichtstoffen und starren PET-Verpackungsprodukten (einschl. PET-Preforms, PET-Flaschen und HDPE-Verschlüssen).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12457 — INDORAMA / BLACKSTONE / EPL / INDOVIDA INDIA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË